

Geschäftsverzeichnisnr. 4838
Urteil Nr. 110/2010 vom 6. Oktober 2010

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 198.943 vom 15. Dezember 2009 in Sachen der « Total Belgium » AG und der « Nationale Maatschappij der Pijpleidingen » AG gegen den belgischen Staat – intervenierende Parteien: die « Waterwegen en Zeekanaal (W&Z) » AG und die Flämische Region -, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung beinhalten würde, dass die Betreiber einer Gasleitung einem königlichen Verlegungsbefehl unterworfen werden können in allen möglichen Hypothesen, die als von nationalem Interesse eingestuft werden, während die Betreiber eines im öffentlichen Eigentum gelegenen Elektrizitätsnetzes kraft Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung nur dann einem Verlegungsbefehl seitens der Regierung unterworfen werden können, wenn das Interesse der Landesverteidigung dies erfordert? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen (nachstehend: das Gasgesetz) in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Gasmarktes und den steuerrechtlichen Status der Stromerzeuger abgeänderten Fassung bestimmt:

« Der Inhaber einer Transportgenehmigung ist berechtigt, alle Arbeiten unter, auf oder über öffentlichem Eigentum auszuführen, die für die Errichtung, das Funktionieren und die Wartung der Gastransportanlagen notwendig sind. Diese Arbeiten müssen gemäß den in der Transportgenehmigung angeführten Bedingungen und unter Einhaltung aller geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen ausgeführt werden.

Wenn die Interessen des Landes es erfordern, ist der König berechtigt, die Lage oder die Trasse der Gastransportanlagen und der diesbezüglichen Bauwerke ändern zu lassen. Die Kosten dieser Änderungen übernimmt derjenige, der die Gastransportanlagen betreibt.

Das gleiche Recht besitzen auch der Staat, die Provinz und die Gemeinde in Bezug auf die Gastransportanlagen, die auf ihrem öffentlichen Eigentum eingerichtet werden. Die auf diese Weise vorgenommenen Änderungen erfolgen auf Kosten desjenigen, der die Gastransportanlagen

betreibt, wenn sie entweder wegen der öffentlichen Sicherheit oder wegen der Gewährleistung der Schönheit der Landschaft oder im Interesse eines öffentlichen Dienstes oder der Wasserläufe, Kanäle und öffentlichen Wege oder wegen Änderungen in den Zugängen zu entlang des öffentlichen Weges gelegenen Eigentum auferlegt werden. In den anderen Fällen entfallen die Kosten auf den Staat, die Provinz oder die Gemeinde; diese können dann eine vorherige Preisberechnung anfordern; kommt keine Einigung über den Preis der auszuführenden Arbeiten zustande, so können sie diese selbst ausführen ».

B.1.2. Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung (nachstehend: das Elektrizitätsgesetz) bestimmt in der in der Flämischen Region anwendbaren Fassung:

«Der Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die Gemeindevereinigungen sowie die Konzessionsinhaber von öffentlichen Versorgungsunternehmen und die Inhaber von Benutzungsgenehmigungen sind berechtigt, über oder unter den Plätzen, Straßen, Wegen, Wasserläufen und Kanälen, die zum öffentlichen Eigentum des Staates, der Provinzen und der Gemeinden gehören, alle Arbeiten zum Anlegen und zur ordnungsgemäßen Wartung der ober- und unterirdischen Leitungen auszuführen, unter der Bedingung, dass sie die Gesetze und Verordnungen sowie die Bestimmungen, die speziell zu diesem Zweck in Verwaltungsentscheidungen oder in Konzessions- oder Benutzungsgenehmigungsurkunden vorgesehen sind, einhalten.

Wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert, ist die Regierung berechtigt, die Vorschriften oder die Trasse einer Anlage oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu ändern. Die Kosten der Arbeiten entfallen auf das Unternehmen, das die Anlage gebaut hat.

Der Staat, die Provinzen und die Gemeinden sind in jedem Fall berechtigt, die Vorschriften oder die Trasse einer Anlage sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten im Nachhinein ändern zu lassen. Falls die Änderungen notwendig sind, entweder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Wahrung der Schönheit der Landschaft oder im Interesse der Wege, Wasserläufe, Kanäle oder eines öffentlichen Dienstes oder infolge von Änderungen, die durch die Anwohner an den Zugängen zu dem Eigentum entlang der eingehaltenen Wege vorgenommen wurden, entfallen die Kosten auf das Unternehmen, das die Anlage gebaut hat; in den anderen Fällen obliegen sie der Behörde, die die Änderungen auferlegt. Letztere kann einen Kostenvoranschlag fordern und, wenn keine Einigung zustande kommt, selbst die Arbeiten ausführen.

Die Gemeinden und Gemeindevereinigungen unterliegen keinerlei Verwaltungsformalität, um die Stromleitungen auf ihrem eigenen Gebiet zu verlegen oder zu unterhalten ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt, ob Artikel 9 Absatz 2 des Gasgesetzes mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem den Betreibern einer Gasleitung ein königlicher Erlass zur Verlagerung auferlegt könne in allen möglichen Hypothesen, die als nationales Interesse eingestuft worden seien, während den Betreibern eines Stromnetzes gemäß

Artikel 13 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes nur dann ein solcher Erlass zur Verlagerung auferlegt werden könne, wenn das Interesse der Landesverteidigung dies erfordere.

B.2.2. Aus der Verweisungsentscheidung und ihrer Begründung geht hervor, dass der Behandlungsunterschied sich auf Anlagen bezieht, die sich unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum befinden.

B.3. Im Unterschied zu dem, was der Ministerrat anführt, unterscheidet sich der in Artikel 13 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes verwendete Begriff « Interesse der Landesverteidigung » von dem in Artikel 9 Absatz 2 des Gasgesetzes enthaltenen Begriff « nationales Interesse ».

B.4. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat, die « Waterwegen en Zeekanaal » AG und die Flämische Region anführen, sind die Betreiber einer Gasleitung, die sich unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum befindet, hinsichtlich der Regelung über die Verpflichtung, auf eigene Kosten die Verlagerung ihrer Anlage vorzunehmen, ausreichend mit den Betreibern einer Stromleitung unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum vergleichbar.

B.5.1. Das Gasgesetz bezweckt, den Transport von Gas durch Leitungen zu regeln.

Gemäß Artikel 3 dieses Gesetzes unterliegen der Bau und der Betrieb gleich welcher Transportvorrichtung für Gas der vorherigen Erteilung einer individuellen Genehmigung durch den Minister. Artikel 9 Absatz 1 desselben Gesetzes gewährt dem Inhaber einer Genehmigung das Recht, gemäß den in der Transportgenehmigung angeführten Bedingungen und unter Einhaltung aller diesbezüglich geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen alle Arbeiten unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum auszuführen, die für das Anlegen, das Funktionieren und den guten Unterhalt der Gasleitung notwendig sind. Gemäß Artikel 11 des vorerwähnten Gesetzes muss der Verwendungszweck, für den das öffentliche Eigentum, das teilweise belegt wird, bestimmt ist, beachtet werden und hat diese Belegung keinerlei Besitzentzug zur Folge, sondern stellt sie eine gesetzliche Dienstbarkeit gemeinnütziger Art dar, die jede Handlung verbietet, die der Anlage oder ihrem Betrieb schaden kann.

B.5.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 12. April 1965 unter anderem der zuvor bestehenden Situation ein Ende bereiten wollte, die beinhaltete, dass die Unternehmen, die für ihre Gasleitungen das öffentliche Eigentum der Gemeinden, der Provinzen und des Staates zu benutzen wünschten, von all diesen Behörden vorher eine Genehmigung erhalten mussten:

«Die bestehende Regelung über die Nutzung des öffentlichen Eigentums durch Gasleitungen verleiht den Behörden, von denen das öffentliche Eigentum abhängt (Staat, Provinz, Gemeinde) das Recht, die Genehmigungen für die Benutzung ihres Eigentums zu erteilen, vorbehaltlich des Rekurses auf den König.

Diese Regelung ist sehr unterschiedlich, da jeder Inhaber des öffentlichen Eigentums den erteilten Genehmigungen besondere Bedingungen hinzufügen kann, die er für gut befindet. Mehr noch, heute müssen ebenso viele Genehmigungen erteilt werden, wie es Inhaber des benutzten öffentlichen Eigentums gibt.

Das im Gesetz vorgesehene System ändert diese Situation, die für einen rationalen Betrieb nachteilig ist angesichts der grundlegenden Unsicherheit der erteilten Genehmigungen und der hohen Kosten, die mit der Verlagerung der Leitungen einhergehen, dies oft kurze Zeit, nachdem sie gebaut wurden.

Durch dieses Gesetz wird die Benutzung des öffentlichen Eigentums von der Zentralbehörde abhängig sein » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 899/1, SS. 9-10).

Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass der Bau und der Betrieb einer Gasleitung der vorherigen Genehmigung durch eine einzige Behörde unterliegen (Artikel 3) und dass der Inhaber einer solchen Genehmigung grundsätzlich berechtigt ist, Arbeiten unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum des Staates, der Gemeinden und der Provinzen auszuführen (Artikel 9 Absatz 1).

B.6.1. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gasgesetzes hat der König, wenn das nationale Interesse es erfordert, das Recht, die Lage oder die Trasse der Gasleitung und die diesbezüglichen Arbeiten auf Kosten desjenigen, der die Gasleitung betreibt, ändern zu lassen.

Diese Bestimmung kann nicht getrennt von der in Artikel 9 Absatz 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung gesehen werden, wonach der Staat, die Provinzen und die Gemeinden in Bezug auf die auf ihrem Eigentum gebauten Gasleitungen das Recht haben, die Lage oder die Trasse dieser Anlagen und die diesbezüglichen Arbeiten ändern zu lassen, und dies auf Kosten desjenigen, der diese Anlage betreibt, wenn diese Änderungen wegen der öffentlichen Sicherheit,

wegen des Erhalts oder der Wahrung der Landschaftsschönheit, im Interesse eines öffentlichen Dienstes oder der Wasserläufe, Kanäle und öffentlichen Wege oder wegen einer Änderung an den Zugängen zu den entlang der öffentlichen Straße gelegenen Gütern auferlegt werden. In den anderen Fällen entfallen die Kosten auf den Staat, die Provinz oder die Gemeinde.

B.6.2. Aus der Einordnung der in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 9 enthaltenen Regeln im Gesetz vom 12. April 1965 - nämlich unmittelbar nach der Regel, die dem Inhaber einer Genehmigung das Recht verleiht, Arbeiten unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum auszuführen - kann abgeleitet werden, dass die Möglichkeit für die betreffenden Behörden, die Lage oder die Trasse der Gasleitungen und die diesbezüglichen Arbeiten auf Kosten des Betreibers der Anlagen ändern zu lassen, durch den Gesetzgeber als ein Gegengewicht zu dem Recht der Inhaber einer Genehmigung zum Transport von Gas, den öffentlichen Eigentum verschiedener Behörden zu benutzen, betrachtet wurde.

B.6.3. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Zwecks der Gesetzgebung, zu der die fragliche Bestimmung gehört, der darin besteht, den Transport immer größerer Mengen Erdgas und anderer erzeugter Gase zu erleichtern, hat der Gesetzgeber eine sachdienliche Maßnahme ergriffen, indem er eine gesetzliche Dienstbarkeit gemeinnütziger Art festgelegt hat für die Benutzung öffentlichen Eigentums, mit der für die betreffenden Behörden Rechte zur Gewährleistung ihrer Eigentumsrechte am belasteten Grundstück verbunden sind.

B.6.4. Unter Berücksichtigung der insbesondere in B.5.2 erwähnten Zielsetzung dieser Gesetzgebung konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es, um zu vermeiden, dass die Gemeinden und die Provinzen die Verlagerung der Anlagen unter, auf oder über ihrem öffentlichen Eigentum ohne annehmbare Gründe dazu verlangen würden, notwendig war, die Kosten der Verlagerung dem Betreiber der Anlage nur in den Fällen des allgemeinen oder privaten Interesses, die in Artikel 9 Absatz 3 des Gasgesetzes angeführt sind, aufzuerlegen. Obwohl die in dieser Bestimmung enthaltene Aufzählung als einschränkend gilt, verfügen die betreffenden Behörden angesichts der allgemeinen Beschaffenheit der darin aufgezählten Gründe des allgemeinen Interesses - insbesondere die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Landschaftsschönheit, das Interesse eines öffentlichen Dienstes oder der Wasserläufe, Kanäle und öffentlichen Wege - dennoch über umfangreiche Möglichkeiten, die Verlagerung der Anlagen auf Kosten des Betreibers zu fordern.

B.6.5. Der Gesetzgeber konnte ebenfalls davon ausgehen, dass die Gefahr, dass eine Verlagerung von Leitungen ohne annehmbare Gründe verlangt würde, nicht im gleichen Maße besteht, wenn dies durch den König beschlossen wird. Das Recht des Königs, die Verlagerung der Anlagen unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum der Gemeinden, der Provinzen und des Staates anzuordnen, steht im Verhältnis zu der Tatsache, dass nur eine vorherige Genehmigung für die Benutzung des öffentlichen Eigentums der verschiedenen Behörden erforderlich ist. Die Maßnahme, die beinhaltet, dass der König eine Verlagerung auf Kosten des Betreibers jedes Mal, wenn Er der Auffassung ist, dass das « nationale Interesse » es erfordert, verlangen kann, ist sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.7. Artikel 13 des Elektrizitätsgesetzes beruht auf ähnlichen Ausgangspunkten.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es diesbezüglich:

« Wenn jetzt ein durch die Gemeinde in Regie betriebenes oder mit einer Konzession ausgestattetes Verteilungsunternehmen einen öffentlichen Weg außerhalb des Gebiets, das es versorgen soll, benutzen muss, sowie in dem Fall, wo irgendein anderes Verteilungsunternehmen sich in einer Situation befindet, in der es den öffentlichen Weg benutzen muss, muss es sich eine Genehmigung bei den verschiedenen Behörden besorgen, die für die Wege zuständig sind, auf denen die Leitungen benutzt werden sollen. Wenn es gleichzeitig Wege des Staates, der Provinzen und Wege vieler Gemeinden benutzt, kann die Zahl der erforderlichen Genehmigungen erheblich ansteigen. [...]

Es ist überflüssig, die Nachteile einer solchen Situation besonders hervorzuheben. Um dieses Problem zu lösen, ist in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, dass sowohl für ihre eigenen Zwecke als auch für die Genehmigungen in Bezug auf Wege oder die Konzessionen von Verteilungsunternehmen, die sie aufgrund des neuen Gesetzes erteilen werden, der Staat, die Provinzen und die Gemeinden berechtigt sind, elektrische Energie durch Privatpersonen oder durch Gesellschaften zu transportieren und zu verteilen oder transportieren und verteilen zu lassen durch Leitungen, für die öffentliche Wege benutzt werden, die Bestandteil ihres jeweiligen Gebiets sind oder nicht. Folglich benötigen Privatunternehmen zum Anlegen und Betreiben irgendeiner Stromleitung anschließend nur eine einzige Genehmigung für die Wege, ungeachtet der Art der Wege, die sie benutzen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1922-1923, Nr. 393, SS. 2-3).

In Bezug auf das Recht der Behörde, eine Verlagerung der Leitungen auf Kosten des Betreiber zu verlangen, erklärte ein Senator:

« Ich denke, dass wir in dieser Angelegenheit nicht vergessen dürfen, dass es nie in Frage kommen darf, das öffentliche Eigentum, auf dem der Konzessionsinhaber oder das

Transportunternehmen ein Durchgangsrecht besitzt, zu veräußern. Diese Genehmigung darf für den Begünstigten kein Eigentumsrecht im Sinne des Privateigentums sein, das nicht beeinträchtigt oder gestört werden darf, ohne dass eine Entschädigung zu leisten ist.

[...]

Wenn die Gemeinde eine Wegekonzession erteilt hat, gewährte sie einen Vorteil, der früher im Wesentlichen unsicher war. Gegen diese Unsicherheit hat der Gesetzgeber im neuen Gesetz die Konzessionsinhaber oder die Gesellschaften, die Elektrizität transportieren, schützen wollen, indem er sie vor allen möglichen schikanösen Maßnahmen der kommunalen oder provinziellen Behörden schützt. Es steht also fest, dass ein stabiles Durchgangsrecht gewährt wird. In Bezug auf die Regelung zur Ausübung dieses Rechts muss die Behörde, damit sie geachtet wird, auf absolute Weise regeln können, wie dieses Rechts ausgeübt werden wird. Wenn aus Gründen des Gemeinnutzes ein Mast oder Pfosten versetzt werden muss, muss der Konzessionsinhaber im Voraus wissen, dass er dazu verpflichtet werden kann, diese Versetzung auf seine Kosten durchzuführen. Es ist klar, dass in dem Fall, wo eine Gemeinde oder Provinz eine Gesellschaft, die im Besitz einer Konzession zum einfachen Transport von Strom ist, verpflichten würde, eine ganze Leitung unter absolut schikanösen Bedingungen zu ändern [...], immer noch eine Einspruchsmöglichkeit bei übergeordneten Behörden bestehen müsste, die auftreten könnten, wenn dem allgemeinen Interesse geschadet würde » (*Ann.*, Senat, 11. Dezember 1924, S. 238).

B.8.1. Dennoch unterscheidet die in Artikel 13 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes enthaltene Regel sich von derjenigen, die in Artikel 9 Absatz 2 des Gasgesetzes enthalten ist, insofern die Regierung gemäß der ersteren Regel eine Verlegung der Leitungen auf Kosten des Betreibers anordnen kann, wenn das Interesse der Landesverteidigung es erfordert, während der König dies gemäß der letzteren Regel tun kann, wenn das nationale Interesse es erfordert.

B.8.2. Die in Artikel 13 Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes enthaltene Regel ist jedoch in Verbindung mit derjenigen zu betrachten, die in Absatz 3 dieser Bestimmung enthalten ist und wonach der Staat, die Provinzen und die Gemeinden das Recht haben, auf Kosten des Betreibers eine Verlagerung der auf ihrem eigenen öffentlichen Eigentum gelegenen Leitungen zu verlangen, wenn dies durch die aufgezählten Gründe des öffentlichen und privaten Interesses - die identisch mit den in Artikel 9 Absatz 3 des Gasgesetzes aufgezählten Aspekten sind - gerechtfertigt ist, was zur Folge hat, dass auch in anderen Fällen als denjenigen, in denen das Interesse der Landesverteidigung es erfordert, eine solche Verlagerung beschlossen werden kann, auch wenn dies durch einzelne Behörden in Bezug auf ihr eigenes öffentliches Eigentum geschieht. Dies verhindert jedoch nicht, dass die fragliche Bestimmung einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Betreibern von unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum gelegenen Leitungen je nachdem, ob es sich um Stromleitungen oder um Gasleitungen handelt; die Betreiber einer Gasleitung können nämlich in einer größeren Anzahl

von Fällen als die Betreiber einer Stromleitung durch die ausführende Gewalt verpflichtet werden, auf ihre Kosten ihre unter, auf oder über dem öffentlichen Eigentum gelegenen Leitungen - ungeachtet der Behörde, der dieses Eigentum gehört - zu verlegen.

B.9. Unter Berücksichtigung der wesentlich unterschiedlichen Art der Leitungen und insbesondere ihrer unterschiedlichen Auswirkungen auf das öffentliche Eigentum, sowie der Unterschiede hinsichtlich der mit den Leitungen verbundenen Sicherheitsaspekte - Sicherheitsaspekte, die für Gasleitungen mehr als für Stromleitungen ein leistungsfähiges und koordiniertes Auftreten der Behörden erfordern -, entbehrt der Behandlungsunterschied, ohne dass er durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorgeschrieben ist, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt